

S a t z u n g

TELECOM e.V. Bundesverband der Anwender geschäftlicher Telekommunikation

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: TELECOM e.V. Bundesverband der Anwender geschäftlicher Telekommunikation.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln. Der Verband ist im Register beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 7683 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist ausschließlich die Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung; der Verband dient keinen politischen oder gewerkschaftlichen Zwecken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
 - a) Förderung des Austausches von Informationen, Erfahrungen und Anwendungsmöglichkeiten der Anwender von Telekommunikationstechniken im nationalen und internationalen Bereich mit den Fachverbänden der Telekommunikation, den Regulierungsbehörden, den Anbietern von Telekommunikations - Dienstleistungen, den Herstellern telekommunikationstechnischer Anlagen und einschlägigen wissenschaftlichen Instituten zum Nutzen der Mitglieder zur Optimierung von Planung und Einsatz telekommunikationstechnischer Anlagen und Dienste;
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Anwendern von Telekommunikationstechniken, den Regulierungsbehörden, den Anbietern von Telekommunikations - Dienstleistungen, sowie den Herstellern telekommunikationstechnischer Anlagen mit dem Ziel, anwenderfreundliche Konzeptionen von telekommunikationstechnischen Anlagen und Diensten zu ermöglichen, die den unterschiedlichsten Anforderungen der Mitglieder entsprechen;
 - c) konstruktive Zusammenarbeit mit und in nationalen und internationalen Benutzerorganisationen, den internationalen Gremien der Telekommunikation und ähnlichen Körperschaften, den Re-

gulierungsbehörden sowie den Anbietern von Telekommunikations - Dienstleistungen mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder im Hinblick auf gegenwärtige Erfordernisse und künftige Planungen sowie Entwicklungen zu vertreten;

d) Förderung und Weiterbildung der Mitglieder sowie Interessenten durch:

- Erstellung und Zugänglichmachung von Erfahrungsberichten, Dokumentationen und Informationsbriefen über Neuerungen auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik,
- Veranstaltung und Förderung von Seminaren, Kongressen und Ausstellungen aus dem Bereich der Telekommunikation,
- fachliche Durchführung von Studienreisen

Diese Zielsetzung wird verwirklicht durch:

- a) die Ausbildung des Nachwuchses durch schulmäßige Kurse, Seminare und Studienangebote sowie durch schriftliches Lehrmaterial;
- b) fachliche Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Personen durch Erfahrungsaustausch, wissenschaftliche Seminare, Fachtagungen, Kongresse und Ausstellungen sowie spezielle Lehrgänge und Darstellungen in Literatur und Medien.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören an:

1. Vollmitglieder nach § 4 Ziffer 1. mit vollem Stimmrecht;

2. Mitglieder nach § 4 Ziff. 2. und Ziff. 3. mit eingeschränkten Befugnissen (ohne Stimmrecht);
3. Ehrenmitglieder nach § 4 Ziff. 4. und § 7 der Satzung mit eingeschränkten Befugnissen (ohne Stimmrecht);
4. Kombimitglieder nach § 4 Ziff. 5. ohne Stimmrecht und ohne Zugang zum geschützten Bereich der Webseite;
5. Basismitglieder nach § 4 Ziff. 6 ohne Stimmrecht, ohne Zugang zum geschützten Bereich der Webseite, ohne Zugang zu den Arbeitskreisen und Fachtagungen. Der Zugang zu Fachtagungen kann im Einzelfall durch die Geschäftsstelle erteilt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:

1. Unternehmen

Jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen kann als Anwender der geschäftlichen Telekommunikation Vollmitglied des Verbandes werden, sofern es die Ziele des Verbandes unterstützt.

Das Unternehmen übt seine Mitgliedschaftsrechte durch einen von ihm ernannten Vertreter aus.

2. Natürliche Personen

Jede in der Bundesrepublik Deutschland gemeldete, geschäftsfähige, natürliche Person, die vorwiegend auf dem Gebiet der Telekommunikation tätig ist, kann die Mitgliedschaft im Verband mit eingeschränkten Befugnissen (kein Stimmrecht nach § 5) erwerben.

3. Vereine, Verbände und Organisationen

Alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Vereine, Verbände und Organisationen, die sich mit den Fragen der Telekommunikation befassen und die Zielsetzung des Verbandes anerkennen, können die Mitgliedschaft mit eingeschränkten Befugnissen (kein Stimmrecht nach § 5) erwerben.

4. Ehrenmitglieder

Jeder Person, die sich in besonderem Maße bei der Förderung der Ziele des Verbandes oder zur allgemeinen Entwicklung der Telekommunikation verdient gemacht hat, kann die Ehrenmitgliedschaft mit eingeschränkten Befugnissen gemäß § 5 und § 7 dieser Satzung verliehen werden.

5. Kombimitglieder

Jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen kann als Anwender der geschäftlichen Telekommunikation Kombimitglied werden, sofern es die Ziele des Verbandes unterstützt und bereits Mitglied in einer kooperierenden Organisation ist. Die Liste der kooperierenden Verbände ist in Anhang 1 zu finden. Die Mitgliedschaft ist eingeschränkt (kein Stimmrecht nach § 5, kein Zugang zum eingeschränkten Mitgliedsbereich der Homepage).

6. Basismitglied

Jede in der Bundesrepublik Deutschland gemeldete, geschäftsfähige, natürliche Person, kann die Basismitgliedschaft im Verband mit eingeschränkten Befugnissen (kein Stimmrecht nach § 5, kein Zugang zum eingeschränkten Mitgliedsbereich der Homepage, kein Zugang zu Fachtagungen oder Arbeitskreisen) erwerben. Der Sinn der Basismitgliedschaft ist der Zugang zum Fach Blog der Homepage. Ein Basismitglied kann jederzeit die Mitgliedschaft als natürliche Person (nach § 4 Nr. 2) beantragen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch den Verbandseintritt anerkennt das Mitglied ausdrücklich die Satzung und die Verpflichtungen, den satzungsgemäßen Anordnungen und satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen Folge zu leisten.
2. Die Vollmitglieder gemäß § 4 Ziff. 1. der Satzung sind stimmberechtigt. Die Mitglieder nach § 4 Ziff. 2., Ziff. 3., Ziff. 4., Ziff. 5. und Ziff. 6. dieser Satzung haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind unter Beachtung der jeweils beschlossenen Mitgliedsbeiträge beitragspflichtig.

§ 6

Aufnahmeantrag, Entstehen und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verband einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang beim Verband eine schriftliche Ablehnung seitens des Verbands erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitgliedes als erfolgt. Lehnt der Verband den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Clearing-Stelle gemäß § 19.
2. Mit Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des Verbandes

entsteht die Mitgliedschaft. Sie ist befristet auf das Kalenderjahr, für das der Mitgliedsbeitrag geleistet wurde und verlängert sich jeweils mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr. Bei einer Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrages für mehrere Kalenderjahre verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend. Für die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied und / oder Ehrenpräsident gelten die in dieser Satzung hierzu enthaltenen Sonderregelungen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn das Mitglied die eidesstattliche Versicherung im Zwangsvollstreckungsverfahren abgeleistet hat;
- b) durch den Tod der natürlichen Person;
- c) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor und nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann;
- d) durch Ausschließung, die durch Präsidiumsbeschluss erfolgen kann; die Ausschließung ist insbesondere gerechtfertigt,

(1) wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes in erheblichem Maße oder nachhaltig verletzt hat, Für den Fall, dass ein Zuwarten im Einzelfall wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen gewichtigen Gründen für das Präsidium unzumutbar ist, ist die Abmahnung entbehrlich;

(2) wenn für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden, gemäß § 8 Ziff. 4. der Satzung

Für die Ausschließung durch Präsidiumsbeschluss gilt § 18 dieser Satzung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder festgelegt wird.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Eintritts mit Abgabe der Beitritts-
erklärung und für die Folgejahre jeweils bis zum 31.03. des Folge-
jahres zu entrichten.
3. Ein Mitglied kommt auch ohne gesonderte schriftliche Mahnung in
Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gemäß der vorstehenden
Regelung zu § 8 Ziff. 2. geleistet wird. Für den Fall des Verzuges ist
der Verband berechtigt, eine Verwaltungspauschale in Höhe von
10,00 €, sowie zuzüglich zu dem zu leistenden Mitgliedsbeitrag Zin-
sen auf den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8 Prozentpunkten zu erhe-
ben. Der Verband ist ferner berechtigt, die ihm erscheinenden gebo-
tenen rechtlichen Maßnahmen zur Beitreibung des Mitgliedsbeitrags
einzuleiten.
4. Eine Ausschließung durch Präsidiumsbeschluss kann erfolgen,
wenn für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Beiträge nicht entricht-
tet wurden. Ein solcher Ausschluss setzt mindestens zwei Mahnun-
gen pro fälliger Beitragsrate voraus, wobei die erste Mahnung frühe-
stens einen Monat nach Beitragsfälligkeit (31.03. des Kalenderjah-
res) und die zweite Mahnung frühestens drei Monate nach Beitrags-
fälligkeit per Einschreiben mit Rückschein erfolgen muss. In der
zweiten Mahnung für den Beitrag des zweiten Jahres ist auf den
möglichen Ausschluss hinzuweisen.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) die Versammlung der Vollmitglieder,
 - c) das Präsidium,
 - d) unabhängiger Ausschuss (Clearing-Stelle).
2. Die Aufgaben der Organe unter § 9 Ziff. 1. werden in den §§ 10 - 22
geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des
Verbandes und besteht aus dessen Mitgliedern. Sie tritt jährlich in
der Regel auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Einladun-
gen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens
vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die ver-
einsrechtlich vorgeschriebene Tagesordnung enthalten. Die Frist be-
ginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgen-
den Tag.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen wer-

den, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder das Präsidium dies mit einfacher Mehrheit im Interesse des Verbandes für dringend geboten erachtet.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied (nach § 4 Ziff. 2, 4 und 5) mit der Einschränkung vertreten zu lassen, dass jedes Mitglied ggf. neben seiner eigenen Stimme das Stimmrecht für weitere Mitglieder wahrzunehmen berechtigt ist. Die Stimmvertretung ist dem Präsidenten durch Vorlage einer schriftlichen Originalvollmacht des vertretenen Mitglieds nachzuweisen.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet oder die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offenen Abstimmungen mündlich und durch Handzeichen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Mitglieder mit eingeschränkten Befugnissen gemäß § 4 Ziff. 2., Ziff. 3., Ziff. 4., Ziff. 5 und Ziff. 6 haben kein Stimmrecht.
7. Die Abstimmungen werden geheim durchgeführt, falls dies 20 % der anwesenden Vollmitglieder verlangen.
8. Der Präsident leitet die Versammlung.
9. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beraten und beschließen, die zuvor Gegenstand der Tagesordnung waren.
2. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:
 - a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Wahl von Ehrenpräsidenten;
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Abrechnung;
 - c) Bestellung, Entlastung und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern i. S. v. § 26 BGB;
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
 - e) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten;

- f) Wahl des Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr;
- g) Satzungsänderung;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- i) die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12 Versammlung der Vollmitglieder

Die Versammlung der Vollmitglieder hat im Wesentlichen die Aufgabe, das Präsidium zu beraten. Jedes Vollmitglied ist berechtigt, mit einem Vertreter teilzunehmen.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) mindestens zwei Vizepräsidenten,
2. Das Präsidium setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
3. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Aufwendungen können ausnahmsweise im Rahmen des beschlossenen Budgets erstattet werden, wenn diese zur Erfüllung von Verpflichtungen des Verbandes zwingend erforderlich sind und der Präsident der Aufwendung zustimmt.
4. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre.

§ 14 Vertretung des Verbandes

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten, mit Ausnahme der Alleinvertretungsbefugnis gem. § 14 Ziffer 2 dieser Satzung.
2. Der Präsident und der Vizepräsident für den Bereich Finanzen sind im Rahmen des beschlossenen Budgets bei der Entscheidung über die erforderlichen Ausgaben und sämtliche darauf bezogenen Geschäfte, insbesondere auch die den Verband verpflichtenden Geschäfte, allein vertretungsberechtigt.
3. Soweit der Präsident verhindert ist, wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Soweit der Präsident nicht einen Vizepräsidenten zu seinem Vertreter bestimmt, nimmt der älteste Vizepräsident die Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung wahr.

4. Das Präsidium ist ermächtigt, die Geschäftsführung des Verbandes in einer hauptamtlichen besetzten Geschäftsstelle zu besorgen. Das Präsidium wird ferner ermächtigt, hierfür hauptamtliche, angestellte Geschäftsführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, sowie alle hierfür erforderlichen Aufwendungen zu beschließen.
5. Bei Bedarf ist das Präsidium berechtigt, besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB zu bestellen. Die bestellten besonderen Vertreter üben ihre Tätigkeit als Einzelfunktion oder für die ihnen zugewiesenen Geschäftskreise aus. Die besonderen Vertreter mit einem zugewiesenen neuen Geschäftskreis gehören zum erweiterten Präsidium. Sie werden jedoch nicht Vizepräsidenten des Verbandes i. S. d. §§ 26 ff. BGB.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung (mit Geschäftsbericht);
- b) die Leitung des Verbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach § 6 Ziff. 3 d), § 8 Ziff. 4., § 18 der Satzung;
- d) Wahrnehmung aller laufenden Rechtsgeschäfte, der Administration und der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes;
- e) Durchführung des Zahlungsverkehrs, Erteilung von Bankvollmachten und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Einberufung von Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- g) Aufstellung des jährlichen Finanzplans und der Jahresrechnung, sowie Erstellung des Jahresberichts und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
- h) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben und die Verteilung der Geschäfte unter den Präsidiumsmitgliedern;
- i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- j) Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 16 Präsidiumssitzungen

Der Präsident beruft vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Präsidium ein. Sitzungen des Präsidiums können darüber hinaus stattfinden, wenn mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder dieses Organs dies beim Präsidenten beantragen oder der Präsident dies selbst für erforderlich erachtet.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte dessen Mitglieder anwesend sind oder an einer Telefonkonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglieds.

§ 18 Ausschluss von Mitgliedern

1. Das Präsidium setzt das von der Ausschließung gemäß § 6 Ziff. 3 d (1) und (2) der Satzung betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis.
2. Der Ausgeschlossene kann gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Ausschließungsentscheidung beim Präsidium Einspruch einlegen und einen Antrag auf Entscheidung durch den unabhängigen Ausschuss der Mitgliederversammlung (Clearing-Stelle) stellen.

Der Einspruch muss eine Begründung enthalten.

3. Soweit der Einspruch und der Antrag auf Entscheidung durch die Clearing-Stelle nicht oder nicht fristgerecht oder ohne fristgerechte Begründung eingehen, weist das Präsidium den Einspruch ohne Entscheidung durch die Clearing-Stelle als unzulässig zurück.
4. Soweit der Ausgeschlossene keinen Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung einlegt und keinen Antrag auf Entscheidung durch den unabhängigen Ausschuss stellt und soweit das Präsidium den Einspruch als unzulässig abweist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
5. Im Übrigen gilt: Soweit das Präsidium dem Einspruch nicht abhilft, hat es den Einspruch mit dem Antrag auf Entscheidung durch den unabhängigen Ausschuss unverzüglich an die Clearing-Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Die Clearing-Stelle entscheidet sodann nach Überprüfung der Ausschließungsentscheidung bindend und abschließend zur Sache. Die Clearing-Stelle ist berechtigt, das betroffene Mitglied vor der Clearing-Entscheidung noch einmal anzuhören.
6. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 19 **unabhängiger Ausschuss/Clearing-Stelle**

1. Der unabhängige Ausschuss der Mitgliederversammlung (Clearing-Stelle) entscheidet abschließend durch schriftliche Entscheidung über die Ausschließung eines Mitglieds gemäß § 6 Ziff. 3. d), sowie über alle streitigen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Verbandes und den Organen des Verbandes.
2. Der unabhängige Ausschuss wird aus mindestens drei Vollmitgliedern gebildet.

§ 20 **Ehrenpräsidenten**

1. Die Mitgliederversammlung kann langjährig tätige Präsidenten nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu Ehrenpräsidenten ernennen.
2. Die Ehrenpräsidenten sind zu den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung einzuladen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Ehrenpräsidenten indes nicht zu. Ehrenpräsidenten sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 21 **Fachausschüsse/ Arbeitskreise**

1. Die Verbandsorgane können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse können Unterausschüsse bilden.
2. Verbandsaufgaben können Arbeitskreisen übertragen werden, über deren Einsetzung und personelle Besetzung das Präsidium beschließt.
3. Die Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben, sie ist vom Präsidium zu genehmigen.
4. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit an Sitzungen der Fachausschüsse und/oder Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 22 **Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 23 Kassenprüfung

Die vereinsrechtlich vorgeschriebene Kassenprüfung wird von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Verband bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für die aus dem Betrieb des Verbandes entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verband gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 25 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes oder seine Verschmelzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Die Liquidation des Verbandes erfolgt gem. den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Nach der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Vor dem Beschluss über die Verwendung, die die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss zu treffen hat, ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen ist der Sitz des Verbandes.

**Anhang 1:
Präsidiumsmitglieder:**

Präsident:

Helmut Kohl

Vizepräsidenten:

Dr. Thomas Plückebaum

Tim Oliver Spielmann

Wolfgang Kuhl

**Anhang 2:
Kooperierende Organisationen:**

1. AKIT: Anwenderkreis Informationstechnik und Telekommunikation
2. FTTH Council: Fiber to the home council Europe